

Geräuschkulisse e. V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins, Rechtsordnung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Geräuschkulisse e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und unterstützt den interkulturellen Austausch.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der gemeinnützigen und nicht-kommerziellen Veranstaltungsreihe GERÄUSCHKULISSE und weiterer kultureller Veranstaltungen, die mit Medienkompetenz, Meinungsbildung, künstlerischem Ausdruck und Akustik in Zusammenhang stehen. Durch seine Arbeit bereichert der Verein die Leipziger Kulturlandschaft und schafft eine Plattform für das Medium Hörspiel und andere radiophone und akustische Darstellungsformen. Der Verein fördert deutsche und internationale Nachwuchsautoren und Nachwuchskünstler im Bereich der radiophonen und akustischen Darstellungs- und Kunstformen durch die Präsentation ihrer Arbeiten im Rahmen der Veranstaltungen. In Workshops und ähnlichen Veranstaltungsformen haben Menschen jeden Alters die Möglichkeit sich selbst in akustischen Kunstformen auszuprobieren. Die Vereinsarbeit ermöglicht aktiv, selbständig und kreativ an der Organisation von kulturellen Projekten mitzuarbeiten. Damit fördert der Verein die Selbstentfaltung, die Persönlichkeitsentwicklung, das Verantwortungsbewusstsein sowie den reflektierten Umgang mit Medien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- (2) Mitglied (aktiv oder fördernd) des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke und Satzung des Vereins anerkennt und fördert.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig nach freiem Ermessen auf der nächsten Vorstandssitzung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch gesetzliche Vertreter zu stellen. Eine Aufnahmegebühr soll nicht erhoben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung
 - Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder durch sein Auftreten und/oder seine Tätigkeit die Erfüllung des Satzungszweckes, der Aufgaben und Ziele des Vereins maßgeblich behindert. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Die Beitrittszahlung erfolgt jährlich. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf 30 Euro für Studenten/Azubis und 50 Euro für Erwerbstätige festgelegt. Der Beitrag kann via Vorstandsbeschluss jederzeit gesenkt bzw. erhöht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsmittel

- (1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen, sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Fördernde Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen zur Vereinstätigkeit und persönliche Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher (ab Versanddatum) schriftlich per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Juristische Personen regeln ihre Vertretung gegenüber dem Verein selbst und müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Tag vor ihrer Durchführung an einen der Vorsitzenden zu richten. Während der Mitgliederversammlung können in wichtigen Angelegenheiten zusätzlich mündliche Anträge eingebracht werden. Wahlen und Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkte angekündigt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Es gelten die gleichen Einladungsfristen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig. Für Änderung der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern und eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entlastung des Vorstandes und Durchführung von Neuwahlen
 - Beschluss über Ziele und Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - Beschluss über den Haushaltsplan
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (9) Der Schriftführer oder ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist befugt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Andere Personen können den Verein im Rechtsverkehr vertreten, wenn sie durch Beschluss des Vorstandes dazu bevollmächtigt wurden.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

- (4) Kassengeschäfte erledigt der Vorstand. Er ist berechtigt, Verfügungen für den Verein zu tätigen.
- (5) Der Vorstand fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Mindestens ein Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung auf deren Anfrage einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Kassenprüfer hat das Recht, auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen durchzuführen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nur Mitglieder des Vereins können dem Vorstand angehören.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger kooptieren.
- (8) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere:
 - Absicherung der Veranstaltungsreihe GERÄUSCHKULISSE und den damit in Verbindung stehenden Veranstaltungen
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung wird im Konsens entschieden.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem aktiven Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt wurde, beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung findet, ist unverzüglich eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige anerkannte Trägerschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur zu verwenden hat. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.